

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

An alle
Einrichtungsleitungen
der Schulen im
Kreis Mettmann

Ihr Schreiben
Aktenzeichen

Datum 12.08.2025

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt Frau Weber, Frau Knoll
Zimmer 03.227
Tel. 02104 99- 3217, 2336
Fax 02104 99- 843217, 2336
E-Mail maserschutz53@kreis-mettmann.de

Masern-Nachweispflicht für Gemeinschaftseinrichtungen

Sehr geehrte Einrichtungsleitung,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit März 2020 gilt in Deutschland das Masernschutzgesetz.

Das Gesetz soll den Schutz vor Masern in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen fördern. Daher sieht es vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten, die Kindertagespflege oder in die Schule, die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen.

Nach 1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind, müssen ebenfalls einen Schutz gegen Masern aufweisen.

Um sicherzustellen, dass die Masernnachweispflicht auch in allen Einrichtungen umgesetzt wird, sind die Leitungen der Einrichtungen durch das Infektionsschutzgesetz verpflichtet worden, dem Gesundheitsamt alle von der Impfpflicht erfassten Personen, die keinen entsprechenden Nachweis vorgezeigt haben, zu melden.

Kinder ohne diesen Nachweis dürfen nicht im offenen Ganztage (OGATA, OGS) betreut werden.

Bei Ihrer Schule handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Personen, die in den dort genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig, betreut oder untergebracht sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung nach den Maßgaben der Absätze 9 bis 11 einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

1. Eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG (z.B. Impfausweis) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 S. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten

...

Dienstgebäude
Timocom Platz 1
40699 Erkrath

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0

Fax (Zentrale)
02104 99-4444

E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konto
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD

...

Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.
3. Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.

Sie sind als Einrichtungsleitung gemäß § 20 Abs. 10 IfSG für die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen verantwortlich.

— In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass für viele Kinder Bescheinigungen wegen einer Kontraindikation gegen eine Masernschutzimpfung in Schulen und Kindertageseinrichtungen vorgezeigt werden, welche nicht rechtssicher sind. Das Kreisgesundheitsamt bietet für diese Fälle durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anonymisierte Kontrollen dieser Bescheinigungen an und steht selbstverständlich auch telefonisch für Rückfragen zur Verfügung.

Eine verschlüsselte Übertragung Ihrer Meldung ist über die [Internetseite des Kreises Mettmann](#) möglich

Bitte beachten Sie, dass eine nicht fristgerechte, unvollständige, unrichtige oder gänzlich fehlende Vorlage den Tatbestand der Bußgeldvorschrift nach § 73 Absatz 1a Nummer 7c IfSG erfüllt und ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500,00 € zur Folge haben kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Kreisgesundheitsamt

Hinweis zur EU-Datenschutz-Grundverordnung:

In Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten wird auf die Information des Kreises Mettmann zu Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die auf der Homepage des Kreises Mettmann (www.kreis-mettmann.de) hinterlegt ist, hingewiesen.